



[REDACTED]

**IM NAMEN DER REPUBLIK**

Das Bezirksgericht Telfs hat durch die Richterin Mag. Nicole KEIL-RIPFL über den von der Staatsanwaltschaft Innsbruck gegen [REDACTED] wegen des Vergehens der Körperverletzung nach § 83 Abs 2 StGB und gegen 2. [REDACTED] wegen des Vergehens der Körperverletzung nach § 83 Abs 1 StGB gestellten Strafantrag nach der zuletzt am 16.01.2025 in Anwesenheit der [REDACTED] [REDACTED] sowie dessen Verteidigers RA Mag. Stefan GAMSJÄGER und der [REDACTED] sowie deren Verteidiger RA Dr. Stefan GLOYER fortgesetzten durchgeführten öffentlichen und mündlichen Hauptverhandlung am selben Tag zu Recht erkannt:

**I. SCHULDSPRUCH:**

Die 2. Angeklagte

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

■

**schuldig,**

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

**verurteilt.**

[REDACTED]

[REDACTED].

Gemäß § 43a Abs 1 StGB wird die Hälfte der Geldstrafe auf eine Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen.

[REDACTED]

[REDACTED].

**II. FREISPRUCH:**

Der 1. Angeklagte

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

wird

von dem wider ihn erhobenen Vorwurf, er habe am 07.04.2024 [REDACTED] am Körper misshandelt, und dadurch fahrlässig an der Gesundheit geschädigt, in dem er seine Faust gegen deren Brustkorb gedrückt und sie nach hinten geschoben habe, wodurch diese zu Sturz gekommen und sich eine Brustbeinprellung, eine Schulterprellung, eine Knieprellung, eine Beckenprellung und eine Steißbeinprellung zugezogen habe, und wodurch er das Vergehen der Körperverletzung nach § 83 Abs 2 StGB begangen habe,

gemäß § 259 Z 3 StPO freigesprochen.

[REDACTED]

[REDACTED]

Hinsichtlich des 1. Angeklagten [REDACTED] werden die Kosten gemäß § 390 Abs 1 StPO vom Bund getragen.

[REDACTED]

[REDACTED]

---

## ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Aufgrund des gesamten Akteninhalts, insbesondere aufgrund des Abschlussberichtes der Polizeiinspektion [REDACTED] vom [REDACTED] samt Lichtbilder und Verletzungsanzeigen (ON 2), der Angaben des 1. Angeklagten vor der Polizei und in der Hauptverhandlung vom [REDACTED] (ON 2.7; ON 16), der Angaben der 2. Angeklagten vor der Polizei und in der Hauptverhandlung vom [REDACTED] (ON 2.8; ON 2.11; ON 16), der Angaben der [REDACTED] vor der Polizei und in der Hauptverhandlung vom [REDACTED] (ON 2.10; ON 16), der Angaben des Zeugen [REDACTED] vor der Polizei und in der Hauptverhandlung vom [REDACTED] (ON 2.9; ON 16), der Angaben des Zeugen [REDACTED] in der Hauptverhandlung vom [REDACTED] (ON 26), des Schriftsatzes [REDACTED] (ON 18), des gerichtsmedizinischen Sachverständigengutachtens vom [REDACTED] (ON 20), der Strafregisterauskunft des 1. Angeklagten (ON 23), der [REDACTED] [REDACTED]; [REDACTED]; [REDACTED] steht folgender Sachverhalt als erwiesen fest:

Der im Tatzeitpunkt [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED] Die  
Strafregisterauskünfte des 1. Angeklagten weisen keine Eintragung auf.

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED] wohnen in einem  
[REDACTED] und sind Nachbarn der 2. Angeklagten [REDACTED]  
[REDACTED]. Bereits seit längeren besteht zwischen den Nachbarn ein schwieriges  
Verhältnis und kommt es öfter zu Streitigkeiten. Auch am [REDACTED] kam es an der  
Wohnadresse beider Angeklagten zu einer verbalen Auseinandersetzung, zunächst zwischen  
[REDACTED] und [REDACTED]. [REDACTED]

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

---

[REDACTED]

██████████

██████████

██████████

██████████

██████████

██████████ Nicht festgestellt werden kann, ob daraufhin ein Schlag von ██████████ auf den Ellbogen des ██████████ erfolgte und ob ██████████ die Hand zur Faust gegen ██████████ erhoben hat.

Anschließend verlor ██████████ das Gleichgewicht und stürzte zu Boden. Nicht festgestellt werden kann, weshalb ██████████ das Gleichgewicht verlor. Durch den Sturz erlitt die 2. Angeklagte eine Brustbeinprellung, eine Schulterprellung, eine Knieprellung, eine Beckenprellung, eine Steißbeinprellung und mehrere Hämatome.

Als ██████████ zu der Auseinandersetzung hinzukam, lag die 2. Angeklagte bereits am Boden und war gerade dabei aufzustehen. Ob der 1. Angeklagte anschließend auf ██████████ losgehen wollte und seine Hände zu Fäusten geballt hat, ist nicht feststellbar.

Als die 2. Angeklagte mit ihrer rechten Hand den linken Oberarm von ██████████ erfasst und daran gezogen hat, hielt sie es zumindest ernstlich für möglich und fand sich damit ab, dadurch ██████████ zu misshandeln. Es war für sie objektiv und subjektiv erkennbar, dass sie sie dadurch verletzen kann. Sie konnte sich auch nach dieser Einsicht verhalten und dies unterlassen.

Beide Angeklagten haben eine diversionelle Erledigung abgelehnt.

Der festgestellte Sachverhalt stützt sich auf nachstehende Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen beider Angeklagten gründen in den eigenen Angaben vor der Polizei und der Hauptverhandlung, der Einsichtnahme ██████████ ██████████ sowie in die Strafregisterauskünfte.

Das zerrüttete Verhältnis zwischen ██████████ und ██████████ einerseits und ██████████ andererseits sowie der Streit zwischen ██████████ ██████████ ergab sich aus den diesbezüglich noch übereinstimmenden Angaben aller Beteiligten.

Eingangs ist auch festzuhalten, dass sich im gegenständlichen Verfahren sämtliche Beteiligte hoch emotional verhielten und den Sachverhalt stark dramatisiert darstellten. Dabei

[REDACTED]

divergierten sämtliche Angaben der Beteiligten zum Tathergang, wobei keiner glaubwürdiger als der andere war.

Zum objektiven Tathergang hinsichtlich der Verletzung am Oberarm von [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Die vorliegenden Beweisergebnisse reichten zudem nicht aus, um feststellen zu können, ob ein Schlag auf den Ellbogen des [REDACTED] Seiten [REDACTED] erfolgte und ob [REDACTED] die Hand zur Faust in Richtung [REDACTED] erhoben hat. [REDACTED] und [REDACTED] gaben zwar in der Hauptverhandlung übereinstimmend an, [REDACTED]

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Übereinstimmend gaben der 1. Angeklagte, die 2. Angeklagte und [REDACTED] an, [REDACTED] habe das Gleichgewicht verloren und kam dadurch zu Sturz. Laut [REDACTED] [REDACTED] hineingelaufen, gegen seine rechte Hand geprallt und anschließend gestolpert. [REDACTED] gab ebenfalls an, dass [REDACTED]

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

[REDACTED]  
[REDACTED]

[REDACTED]

In rechtlicher Hinsicht folgt:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Der 1. Angeklagte war gemäß § 259 Z 3 StPO freizusprechen, weil nicht erwiesen ist, dass er die ihm zur Last gelegte Tat begangen hat. Es konnte nicht festgestellt werden, dass er seine Faust gegen den Brustkorb von [REDACTED] drückte und sie nach hinten schob, wodurch diese zu Sturz kam und sich eine Brustbeinprellung, eine Schulterprellung, eine Knieprellung, eine Beckenprellung und eine Steißbeinprellung zuzog.

[REDACTED]

---

**Bezirksgericht Telfs, [REDACTED]**  
**Telfs, 16. Jänner 2025**  
**Mag. Nicole Keil-Ripfl, Richterin**

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG